

**Erste Satzung zur Änderung der**  
**Studien- und Prüfungsordnung**  
**für den Bachelorstudiengang**  
**Soziale Arbeit**  
**an der Hochschule Mittweida**

**Vom 26. Juli 2016**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) erlässt die Hochschule Mittweida diese Satzung.

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Mittweida vom 16. März 2016 wird wie folgt geändert:

**1.**

In § 1 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Die HSMW unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.“

**2.**

In § 20 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Im Studienablaufplan (Anlage) als unbenotet gekennzeichnete Prüfungsleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote, unbenotete Modulprüfungen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen unbeschadet von § 20 Abs. 1 Satz 1 zum Bestehen der Modulprüfung die unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden sein. Wird eine unbenotete Prüfungsleistung durch

zwei Prüfer und voneinander abweichend bewertet, so entscheidet über das Bestehen der Prüfungsleistung ein Drittprüfer.“

3.

Im Studienablaufplan (Anlage) wird die Angabe

2512 Praxismodul (berufspraktisches Studiensemester (600 h in 20 Wo- chen), Fallarbeit)	30	780	120			8		Plsn/Ü 100% Plsn/PB 0%	2/36
---	----	-----	-----	--	--	---	--	---------------------------------	------

durch die Angabe

2512 Praxismodul (berufspraktisches Studiensemester (600 h in 20 Wo- chen), Fallarbeit)	30	780	120			8		Plsn/Ü 100% Plsn/PB/ unbeno- tet	2/36
---	----	-----	-----	--	--	---	--	--	------

ersetzt.

## Artikel 2

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitendes Studium (bbS) an der Hochschule Mittweida vom 16. März 2016 wird wie folgt geändert:

1.

In § 1 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Die HSMW unterstützt das Ziel der Integration behinderter Menschen. Den Studenten wird das für die Schaffung von Barrierefreiheit (§ 3 SächsIntegrG) erforderliche Wissen vermittelt.“

2.

In § 20 wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Im Studienablaufplan (Anlage) als unbenotet gekennzeichnete Prüfungsleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Unbenotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote, unbenotete Modulprüfungen nicht in die Berechnung der Note der Bachelorprüfung ein. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so müssen unbeschadet von § 20 Abs. 1 Satz 1 zum Bestehen der Modulprüfung die unbenoteten Prüfungsleistungen bestanden sein. Wird eine unbenotete Prüfungsleistung durch

zwei Prüfer und voneinander abweichend bewertet, so entscheidet über das Bestehen der Prüfungsleistung ein Drittprüfer.“

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft. Sie wird im Internetportal [www.hs-mittweida.de/ordnungen](http://www.hs-mittweida.de/ordnungen) veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 6. Juli 2016 und der Genehmigung des Rektorates vom 26. Juli 2016.

Mittweida, den 26. Juli 2016

Der Rektor  
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer